



Antwort zur Anfrage Nr. 1723/2015 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend  
**Bewohnerparkgebiete in der Stadt Mainz (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie ist das Verhältnis von ausgegebenen Bewohnerparkausweisen zu den vorhandenen Bewohnerparkplätzen jeweils bezogen auf das jeweilige Bewohnerparkgebiet?**
- 2. Wie hat sich in den jeweiligen Bewohnerparkgebieten in den letzten zehn Jahren bzw. seit Einführung des jeweiligen Bewohnerparkgebietes die Anzahl der vorhandenen Bewohnerparkplätze und der ausgegebenen Bewohnerparkausweise verändert?**

und

- 5. Wie ist in den jeweiligen Bewohnerparkgebieten das Verhältnis von Bewohnerparkplätzen zu freiverfügbaren Parkplätzen a) in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und b) außerhalb dieser Zeit?**

Die an die Verwaltung gerichteten Fragen verursachen intern einen zum Teil erheblichen Rechercheaufwand. Angesichts der Kurzfristigkeit, mit der die Fragen bei der Verwaltung eingegangen sind, lassen sich diese daher bis zur Sitzung am 30.09. teilweise nicht beantworten. Dies betrifft insbesondere die Fragen 1), 2) und 5). Die Antworten hierzu werden – sofern statistisch verfügbar - in einer späteren Sitzung nachgereicht.

- 3. Welches Verhältnis von Bewohnerparkausweisen zu verfügbaren Bewohnerparkplätzen wird als zulässig angesehen?**

In einzelnen Bewohnerparkgebieten liegt der Faktor gemeldeter Pkw zu öffentlichen Stellplätzen bei bis zu 2,8. Die Verwaltung legt einen Faktor von ungefähr 3,0 als zulässigen Quotienten an (Orientierungswert). Dabei wird im Einzelfall aber jeweils im Detail betrachtet, wie sich die Randbedingungen in den Bewohnerparkgebieten darstellen, z.B., die Anzahl der zusätzlich erhobenen privaten Stellplätze, die Gebietsgröße, der Gebietszuschnitt etc. Insofern ist dies keine starre Grenze.

Entscheidungsrelevant ist vielmehr, ob die Einführung eines Bewohnerparkens den Anliegern die potentielle Möglichkeit verschafft, bevorrechtigt parken zu können, ohne übrige Interessensgruppen (Besucher; Gewerbetreibende etc.) unangemessen zu belasten bzw. beschränken. Zudem wird darauf geachtet, dass Letztgenannten möglichst alternative Parkmöglichkeiten in Parkhäusern, Tiefgaragen etc. in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Bewohnerparken seitens des Gesetzgebers a priori als Gestaltungsmittel zur Mangelverwaltung von Parkraum eingeführt wurde. Alle Erfahrungen in Mainz mit diesem Instrumentarium sprechen jedoch dafür, in diesem Bereich das Bewohnerparken dem „freien Spiel der Kräfte“ bei der öffentlichen Parkraumnachfrage vorzuziehen.

**4. Sollte dieser Quotient in einzelnen Bereichen überschritten werden: Was beabsichtigt die Verwaltung zu tun, um dieses Verhältnis auf das gesetzlich zulässige Maß zu bringen?**

Derzeit liegen keine Pläne für derartige Szenarien bei der Verwaltung vor, auch, weil nicht erkennbar ist, wodurch die in Mainz etablierten Bewohnerparkgebiete absehbar in ihrer Grundstruktur derartigen Veränderungen unterworfen sein werden.

**6. Sollte die Anzahl gemäß VwV-StVO zu §45 StVO X. 4. in einem oder mehreren Gebieten überschritten sein, was gedenkt die Verwaltung zu tun, um den gesetzlichen Rahmen einzuhalten?**

Sofern gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten wären, würde dies die Verwaltung zur Modifikation der Bewohnerparkgebiete veranlassen. Der Gesetzgeber hat im Übrigen die Schwierigkeit bei der Umsetzung der in StVO § 45 X. Nr. 4 enthaltenen Forderung erkannt und die Beschilderung von Bewohnerparkgebieten im sog. ‚Mischungsprinzip‘ ermöglicht. Danach gilt eine Parkverbotsregelung, von dem Bewohner und Besucher je nach Örtlichkeit und Tageszeit ausgenommen werden. Da zu unterschiedlichen Tageszeiten die Nachfrage nach Parkraum seitens Bewohnern und Besuchern auch unterschiedlich hoch ist, können die Vorgaben der StVO hierdurch entsprechend eingehalten und der vorhandene Parkraum bestmöglich ausgenutzt werden.

Mainz, 30.09.2015

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete